



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

FLECKENSTEIN
Landschaftsplanung . Stadtplanung
Pfungstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main

Ihre Nachricht
18.09.2025

Unser Zeichen
3-4622-MSP120-
30642/2025

Bearbeitung +49 (6021) 5861-100
Julia Weiß

Datum
20.10.2025

—
Bebauungsplan "Wohngebiet Rothenbücher Weg" und 5. FNP-Fortschreibung, Gemeinde Bischbrunn: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB, § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
—

zu o. g. Bebauungsplan nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Niederschlagswasser

Auf den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser wird in den vorgelegten Unterlagen bereits eingegangen. Die Festsetzungen zur Nutzung von Zisternen sowie insbesondere auch zur Starkniederschlagsvorsorge werden begrüßt. Zudem wird das Baugebiet im Trennsystem etabliert.

Niederschlagswasser ist grundsätzlich dezentral zurückzuhalten und ortsnah zu versickern. Auch für die Überläufe aus den Zisternen sollte, sofern die Untergrundverhältnisse es zulassen, grundsätzlich eine (flächenhafte) Versickerung erfolgen.

Wir empfehlen die Formulierung der Festsetzung 5.5, Satz 1, wie folgt:



- Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen (z. B. Dachflächen), das nicht in Brauchwasserzisternen zwischengespeichert werden kann, muss, sofern die Untergrundverhältnisse es zulassen, auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.

Zudem empfehlen wir ergänzend folgenden Passus:

- Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig bzw. ggf. vorab technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken. Wir bitten die o. g. Hinweise zu beachten.

Freundliche Grüße

Gez. Julia Weiß
Baurätin